

Überleitungsabkommen

Die

Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung

und das

Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen

schließen folgendes Überleitungsabkommen:

§ 1

(1) Für Mitglieder, die einer der oben genannten öffentlich-rechtlichen Versorgungseinrichtungen angehörten und dort ausgeschieden sind (abgebende Versorgungseinrichtung) und in der anderen Versorgungseinrichtung Pflichtmitglied geworden sind (annehmende Versorgungseinrichtung), werden auf Antrag des Mitglieds nach Maßgabe dieses Überleitungsabkommens die vom oder für das Mitglied bisher an die abgebende Versorgungseinrichtung entrichteten Geldleistungen zur annehmenden Versorgungseinrichtung übergeleitet. Mit der Überleitung erlöschen die Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber der abgebenden Versorgungseinrichtung. Die annehmende Versorgungseinrichtung stellt das Mitglied so, als seien die übergeleiteten Geldleistungen zu den Zeiten, zu denen sie bei der abgebenden Versorgungseinrichtung geleistet worden sind, bei ihr geleistet worden.

(2) Geldleistungen sind Pflichtbeiträge, freiwillige Zusatzbeiträge und Zahlungen von Dritten, die für das Mitglied als Beitrag geleistet worden sind. Übergeleitet werden 100 % der an die abgebende Versorgungseinrichtung gezahlten Geldleistungen.

(3) Von der Überleitung ausgenommen sind

1. Zinsen, die der abgebenden Versorgungseinrichtung aus den Geldleistungen gemäß Abs. 2 erwachsen sind,
2. Säumniszuschläge, Stundungszinsen und Kosten, die zu Lasten des Mitglieds von der abgebenden Versorgungseinrichtung erhoben worden sind.

§ 2

Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn

1. das Mitglied in der abgebenden Versorgungseinrichtung eine Mitgliedschaftszeit von mehr als 24 Monaten zurückgelegt hat; begann oder endete die Mitgliedschaft während eines Monats, wird der Monat jeweils als voller Monat gerechnet; sofern das Mitglied bei der abgebenden Versorgungseinrichtung nachversichert worden ist oder zugunsten des Mitglieds zur abgebenden Versorgungseinrichtung eine Überleitung stattgefunden hat, sind die Nachversicherungs- und/oder Überleitungszeiten entsprechend zu berücksichtigen,

2. Beitragsrückstände bestehen und diese nicht innerhalb der Antragsfrist nach § 3 nachentrichtet werden,
3. Zusatzbeiträge zur abgebenden Versorgungseinrichtung in einer Höhe gezahlt wurden, die die satzungsgemäße Begrenzung zur Zahlung von Zusatzbeiträgen einschließlich der Pflichtbeiträge der annehmenden Versorgungseinrichtung überschreiten,
4. Ansprüche des Mitglieds gegen die abgebende Versorgungseinrichtung ganz oder teilweise abgetreten, verpfändet oder gepfändet worden sind,
5. das Mitglied in dem Zeitpunkt, in dem seine Mitgliedschaft in der abgebenden Versorgungseinrichtung endete, bei der abgebenden oder annehmenden Versorgungseinrichtung einen Antrag auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente gestellt hat oder berufsunfähig war,
6. der Versorgungsfall eingetreten ist oder
7. ein Versorgungsausgleichsverfahren eingeleitet oder abgeschlossen ist und zu Lasten oder zugunsten der Anwartschaft des Mitglieds ein Anrecht übertragen wurde.

§ 3

Der Antrag auf Überleitung ist schriftlich innerhalb einer Frist von 6 Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft bei der abgebenden Versorgungseinrichtung, bei einer der beiden Versorgungseinrichtungen zu stellen. Für die Fristwahrung wird auf den Zugang des Antrags bei einer der beiden Versorgungseinrichtungen abgestellt. Macht das Mitglied innerhalb der zuvor genannten Frist von seinem Recht, die zu der abgebenden Versorgungseinrichtung entrichteten Geldleistungen übergeleitet zu bekommen, keinen Gebrauch, ist das Recht auf Überleitung dieser Geldleistungen erloschen. Es lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass das Mitglied später Mitglied einer weiteren Versorgungseinrichtung wird.

§ 4

(1) Die abgebende Versorgungseinrichtung übermittelt der annehmenden Versorgungseinrichtung eine Überleitungsabrechnung. Diese soll unter Hinweis auf Beginn und Ende der Mitgliedschaft einen detaillierten Versicherungsverlauf enthalten, aus dem sich ergeben sollen:

1. die jährlich gezahlten Beiträge, die nach ihrer Art näher zu bezeichnen sind,
2. Zeiten, in denen eine die Pflichtmitgliedschaft begründende Tätigkeit nicht ausgeübt worden ist, wie z. B. Zeiten des Bezugs einer Berufsunfähigkeitsrente oder Inanspruchnahme von Kinderbetreuungszeiten,
3. die im Zuge einer Nachversicherung geleisteten Dynamisierungszuschläge gemäß § 181 Abs. 4 SGB VI.

(2) Zur Prüfung, ob die Überleitung angenommen werden kann, ist von der abgebenden Versorgungseinrichtung der Versicherungsverlauf nach Absatz 1 dem Überleitungsangebot an die annehmende Versorgungseinrichtung beizufügen.

(3) Der finanzielle Ausgleich zwischen der abgebenden und der annehmenden Versorgungseinrichtung erfolgt unmittelbar mit der Erstellung der Überleitungsabrechnung.

(4) Der Risikoübergang, hier insbesondere das Risiko des Eintritts des Versorgungsfalles, erfolgt mit dem Beginn des Tages der Gutschrift des Überleitungsbetrags bei der annehmenden Versorgungseinrichtung.

(5) Sofern sich nach Abwicklung der Überleitung oder dem Risikoübergang herausstellen sollte, dass das Mitglied in der annehmenden Versorgungseinrichtung nicht Mitglied geworden ist, ist die Überleitung rückabzuwickeln. § 1 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Ziff. 1 gelten entsprechend.

§ 5

(1) Das Überleitungsabkommen kann von beiden Versorgungseinrichtungen mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres durch mit Postzustellungsurkunde zugestellten Brief gekündigt werden.

(2) Überleitungen, die vor Beendigung dieses Überleitungsabkommens beantragt, aber noch nicht durchgeführt worden sind, werden entsprechend der vorstehenden Regelungen abgewickelt.

§ 6

Das Überleitungsabkommen tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Für die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung:

München, den 12.11.15

Ulrich Böger, Stv. Vorstandsvorsitzender
Name/Funktion


Unterschrift/Stempel

Bayerische Versorgungskammer
Bayerische Ingenieurversorgung-Bau
mit Psychotherapeutenversorgung
Arabellastraße 31
81925 München

Für das Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen:

Düsseldorf, den 03.11.2015

Olaf Wollenberg, Vorsitzender Verw.-Rat
Name/Funktion


Versorgungswerk der **PTV**
Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Breite Straße 69 · 40213 Düsseldorf
Postfach 10 52 41 · 40043 Düsseldorf
Telefon 02 11/17 93 69-0 · Telefax 02 11/17 93 69-55
Unterschrift/Stempel